

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Gestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16  
Lütfertstraße 15 (Redakteur E. Bittner)  
Fernsprecher Amt Rathausplatz 3102 03

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Auslieferungsbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich; freitags • Bezugspreis  
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 4 Mk.  
mit wöchentlich Beilage Die Sanitätskarte 6 Mk.

## Das Reichsverforgungsgesetz.

**A**m 17. April 1920 unterbreitete die Regierung der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen. An dem gleichen Tage wurde der Entwurf einem Ausschuss überwiesen. Bereits am 26. April erstattete der Ausschuss seinen Bericht und vier Tage später, am 30. April 1920, wurde das neue Gesetz von der Nationalversammlung verabschiedet. Nachdem nun am 21. Mai die Veröffentlichung dieses für die Kriegesbeschädigten wie der Hinterbliebenen wichtigen Gesetzes im Reichsgesetzblatt erfolgt ist, soll in Kürze darauf eingegangen werden. Die Versorgung — die seinen Unterschied mehr nach dem Dienstgrad macht — umfasst nunmehr: 1. Heilbehandlung, Arantengeld und Hausgeld, 2. soziale Fürsorge, 3. Rente und Pflegezulage, 4. Pensionsantrag, 5. Sterbegeld und Gebühren für das Sterbeurteil, 6. Hinterbliebenenrente. Die Heilbehandlung, deren Durchführung von Krankenkassen übertragen und werauf ein Rechtsanspruch nicht, erstreckt sich auf ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Anstaltung mit Sanatoriumscharakter, ortsbewilligten und anderen Heilmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern. Daneben sind noch Heilanstaltspflege sowie Hauspflege und Bekleiden vorgesehen. Wunde erhalten einen Röhrenbund gestellt. Während der Heilanstaltspflege eines Kriegesbeschädigten erhalten dessen Angehörige zwei Drittel der Vollrente und die nach der Vollrente bemessene Minderzulage als Hausgeld. Eine alte Streitfrage, ob und inwiefern Militärpersonen zur Leistung von Operationen verpflichtet sind, hat dadurch ihre Bedeutung verloren, daß die Kriegesbeschädigten zur Leistung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unverletzlichkeit bedeuten, nicht gezwungen werden können. — Die soziale Fürsorge umfaßt die menschenwürdige berufliche Ausbildung. Hierauf besteht ein Anspruch. — Auf welche Weise dieser Anspruch, solange infolge einer Dienstbeschädigung eine Erwerbsbeschränkung um wenigstens 15 Proz. besteht. Für die Heberleitung der bereits getroffenen Feststellungen ist nunmehr der Reichsdienst vorgesehen, daß jeweils eine um 5 Proz. geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit zur nächsten Stufe aufsteigend wird. Somit ist eine Minderung um 15 einer solchen von 20 Proz. gleichzusetzen. Bei der Rentenbemessung wird auch der Beruf wie der Familienstand und Wohnis des Kriegesbeschädigten berücksichtigt. Die Grundrente stellt sich bei 20 Proz. auf 480 Mk., bei 30 auf 720 Mk., bei 40 auf 960 Mk., bei 50 auf 1200 Mk., bei 60 auf 1440 Mk., bei 70 auf 1680 Mk., bei 80 auf 1920

Mk., bei 90 auf 2160 Mk., bei voller Erwerbsfähigkeit (also mehr wie 90 Proz.) auf 2400 Mk. Von 50 Proz. ob tritt noch eine Schwerbeschädigtenzulage von 150 Mk. hinzu, die dann weiter auf 300, 450, 600, 750 bis 900 Mk. bei voller Erwerbsfähigkeit steigt. Dafür sind die bisherigen Pensionsminderzulagen weggefallen. — Wunde erhalten stets die Vollrente.

Dem Vermerke Rechnung tragend, ist dann noch eine Ausgleichszulage in Höhe von einem Viertel der zu gewährenden Gebühren vorgesehen, wenn der Kriegesbeschädigte vor dem Eintritt in den Militärdienst einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Die Ausgleichszulage wird auf die Hälfte der Gebühren erhöht, wenn der Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leitung und Verantwortung erfordert. Die Ausgleichszulage wird auch gewährt, wenn nur die Kriegesbeschädigung den Kriegesbeschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonst nach seinen Lebensverhältnissen, Vermögens und Fähigkeiten hätte erlernen können und nach den bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungsstellen vorausichtlich auch ausüben hätte. — Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollerndung des 18. Lebensjahres noch eine Kinderzulage in Höhe von 10 Proz. der zutreffenden Gebühren gewährt. Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt die für ehelich erklärten Kinder, die an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Stief- und Pflegekinder, die unehelichen Kinder. — Solange der Kriegesbeschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird ihm eine Pflegezulage von 600 Mk. jährlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung aber so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager und außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage auf 1000 Mk. oder 1500 Mk. zu erhöhen. — Hat ein Rentenempfänger an einem der im Ortsklassenverzeichnis zum Befoldungsgesetz vom 30. April 1920 genannten Orte mindestens ein halbes Jahr lang ununterbrochen seinen Wohnsitz, so erhält er neben seinen Gebühren noch eine Ortszulage, die in Ortsklasse A 35, B 30, C 20 und D 10 Proz. der Gebühren beträgt. — Endlich ist zu den Gebühren mit Ausnahme des Krankenlagers noch eine Teuerungszulage vorgesehen, die für dieses Jahr auf 25 Proz. aller Bezüge bemessen ist. — Zur Erleichterung des Lebens in das Erwerbsleben kann einem nicht versorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsstörung beim Auscheiden aus dem Militärdienst gemindert ist, ein Lebenszulagegeld gewährt werden. Es darf zwei Drittel der Vollrente, der Ortszulage und der Teuerungszulage nicht übersteigen. — Für Versorgungsberaubte mit einer Rente von 50 Proz. kommt unter gewissen Voraussetzungen noch

der Beamtenkassen in Betracht. -- Stirbt der Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt, welches für Ortsklasse A auf 400, B und C auf 350, D auf 300 und E auf 250 M. festgesetzt ist. -- Außerdem werden nach dem Tode des Rentenempfängers noch die Gebühren für das Sterbevierteljahr gezahlt.

Bei der Versorgung der Hinterbliebenen ist die bisherige Unterscheidung zwischen „Kriegsversorgung“ und „allgemeiner Versorgung“ in Wegfall gekommen. Die Witwen-, Waisen- und Elternrente wird gewährt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Die Witwe erhält dann 30 Proz. der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zuzüglich würde. Ist die Witwe erwerbsfähig oder wegen der Pflege und Erziehung der Kinder nicht in der Lage, einem Ererbe nachzugehen, oder hat sie das 50. Lebensjahr vollendet, so stellen ihr 50 Proz. zu. -- Im Falle der Zerstörung oder Auflösung der ehelichen Gemeinschaft erhält die frühere Ehefrau Witwenrente, wenn der Verstorbene allein für die Witwenrente in Betracht kommt. -- Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahreslohns der von ihr zuletzt bezogenen Rente; bei Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatslosen kann die Abfindung gewährt werden. -- Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Rentenempfängers im Falle der Volljährigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden. Die zwei Drittel der Witwenrente, der Ortszulage und Zulagenzulagen (siehe Zulagen erhalten auch die Hinterbliebenen) und, wenn die Witwe für Kinder zu sorgen hat, den vollen Betrag dieser Gebühren nicht übersteigen darf. -- Die Waisenrente erhalten die ehelichen und als solche gleichzeitigen Kinder des infolge einer Dienstbeschädigung Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente gewährt, solange dieser Zustand dauert. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, 15 Proz., für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt, 25 Proz. der Vollrente des Verstorbenen. -- Die Versorgung der Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern sowie Großeltern ist im Gegensatz zu den übrigen Bestimmungen von der Bedürftigkeit abhängig. Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 30 Proz., für den Vater oder die Mutter allein 20 Proz. der Vollrente des Verstorbenen. Die Elternrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrags. -- Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anderberechtigten Eltern vorhanden sind. -- Zu einer Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verstoßen, so kann ihnen die Rente auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verstorbenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Ueber das Ruhen der Versorgungsgebühren ist mit Ausnahme des Spargeldes üblichen sich die Vorschriften denen der Reichsversicherungsordnung an. Zutreffend ist u. a. noch, daß das Ruhen eintritt bei einem nach Auscheidung der Versorgungsgebühren verbleibenden reicheinkommenerwerblichen Jahreseinkommen von mehr als 5000 M. So soll bei 5000-6000 M. ein Zehntel ruhen und für je weitere 1000 M. schreitet die Mäßigung um je ein Zehntel fort, so daß bei 11000 M. die Mäßigung für das völlige Ruhen der Gebühren erreicht ist. Wer auch wenn das jährliche Ruhen der Gebühren eintritt, verliert die Schwerbeschädigtenzulage nicht Ausländische, Orts- und Pflegezulage dem Versicherten. Soweit das reicheinkommenerwerbliche Jahreseinkommen aus dem Arbeitsverdienst

der Witwe und Waisen besteht, und nicht über 10 000 M. hinausgeht, ist die Waisenrente unverkürzt zu zahlen.

Das Gesetz trifft dann noch Vorschriften, unter welchen Umständen die Uebertragung, Verpfändung und Pfändung der Versorgungsgebühren erfolgen kann, regelt die Kapitalabfindung, die im wesentlichen den Vorschriften des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. Juli 1916 nachgebildet ist. -- Ueber den Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebühren auf das Arbeitsentgelt enthält das Gesetz namentlich eine auch für unsere Kollegen wichtige Bestimmung, welche lautet: „Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Versicherten, die Versorgungsgebühren nach diesem Gesetz oder einem anderen Militärversorgungsgesetz (Renten, Pensionen, Verläumdung-, Kriegs- oder andere Zulagen, Witwen- oder Waisen-, a. B. Kriegselterngeld usw.) empfangen, dürfen diese Gebühren nicht zum Nachteil der Versicherten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebühren ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.“ Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, so können die zur Zahlung von Arbeitsentgelten bestehenden Schlichtungsanstalten angezogen werden.

Das Gesetz ist nun bereits mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getreten. Es findet auch auf die Personen Anwendung, deren Versorgunganspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1911 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet. Die auf Grund der bisherigen Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebühren werden nach dem 1. April 1920 teilweise weiter gewährt, bis die Gebühren nach diesem Gesetze fällig sind. Darüber werden noch mehrere Worte zu sagen sein. Die Bestimmung erhebt rückwirkend vom 1. April 1920 an die bis dahin gezahlten Beträge werden angesetzt. -- Rentenempfänger, die auf Grund des Militärversorgungsgesetzes noch eine Rente von 10 Proz. beziehen, erhalten diese bis zum 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1920 wird dann an Stelle dieser Gebühren von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags angesetzt.

Das Reichsversorgungsgesetz hat nun sowohl den Kriegsbeschädigten wie auch den Hinterbliebenen gegenüber dem bisherigen Recht ganz erhebliche Verbesserungen gebracht. So erhielt bisher a. V. ein Gemeiner bei 20 Proz. Rente einschließlich aller Zulagen jährlich 479, bei 30 Proz. 1008 und bei völliger Erwerbsunfähigkeit 1764 M. Nehmen wir nun einen ungelerten Arbeiter mit drei Kindern, der nach dem neuen Gesetz entkündigt wird, auf Ausgleichszulage seinen Anspruch hat, in einem Orte der Ortsklasse A wohnt und um 50 Proz. geschädigt ist. Dieser würde erhalten:

1. Grundrente . . . . .	1200,— M.
2. Schwerbeschädigtenzulage . . . . .	150,— „
3. Kinderzulagen (3 x 19 Proz. der gen. Beträge) . . . . .	405,— „
4. Ortszulage (35 Proz. der bisher gen. Beträge) . . . . .	614,25 „
5. Feuerungszulage (25 Proz. zu allen gen. Betr.) . . . . .	592,32 „
Zusammen . . . . .	2962,57 M.
Abgerundet auf . . . . .	2962,— M.

Bei einem gelerten Arbeiter, z. B. Maschinist oder Gelehr. läme in vorliegendem Falle noch eine Ausgleichszulage von 337,50 M. hinzu, was sich dann die Rente auf 3300 M. auf erhöhen würde. Ein völlig erwerbsunfähiger Kriegsbeschädigter mit 3 Kindern, gelerner Arbeiter, aber nicht gelert, erhält insgesamt 1050 M. Hieraus geht hervor, daß dieses Gesetz die Kriegsbeschädigten wie auch die Hinterbliebenen gegen früher wesentlich günstiger gestellt hat. g.

Zeit hundert Jahren wächst das Proletariat immer höher und stärker ins soziale Leben hinein, und es wird morgen Herr seines Schicksals sein, auf Grund des Gesetzes, daß der Stärkste, der Gesehndeste, der des Daseins Würdige bescheiden bleibt. Emile Zola.

### Die englischen Gewerkschaften.

Die Gewerkschaft hat vor dem Kriege ihre Leser über die wichtigsten Vorgänge in der ausländischen Gewerkschaftsbewegung laufend unterrichtet. Während des Krieges, wo alle Verbindungen mit den deutschfeindlichen Staaten (und das war beinahe die ganze Welt) ununterbrochen waren, mußte die Verichterstattung ununterbrochen. Auch heute sind alle die Länder, die uns vor dem Kriege mit dem Ausland verbunden, noch nicht wieder geschnitten, so daß uns die Nachrichten über die Gewerkschaftsbewegung jenseits unserer Landesgrenzen nur lückenhaft zugehen. Zudem schränken Papiermangel und Mangel der Zeitungen ein, der besonders die Auslandsberichte hart trifft. Aus einem Artikel, den Dr. Charlotte Young in der „Labour Review“ veröffentlicht, erfahren wir nun, daß die Herren Sidney und Beatrice Webb ihre jüngere Schwester bei dem Buch: „The History of Trade Unionism“ (Die Geschichte der englischen Gewerkschaften) Anfang 1920 neu herausgegeben haben. Aus dem langen Auszug daraus im „Labour Review“ geben wir folgendes wieder:

Im Jahre 1892 betrug die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder etwas über 1 1/2 Millionen oder 4 v. H. der damaligen Gesamtbevölkerung und etwa 20 v. H. der erwachsenen männlichen Wohnbevölkerung; für Anfang 1920 wurde ihre Zahl auf über 6 Millionen geschätzt, was etwa 12 v. H. der Gesamtbevölkerung und 40 v. H. der männlichen Wohnbevölkerung entsprach. Der größte Teil der Zunahme entfällt auf das letzte Jahrzehnt. Während sie von 1882-1910 nur eine Million betrug, hat sich die Zahl der Mitglieder in den letzten zehn Jahren verdoppelt. Im Gegensatz zu den meisten Gewerkschaften, die ihren Ursprung nach Kriegsausbruch einführten, und deren Mitgliederzahl ihren Tiefstand 1916 erreichte, war in England, wo die allgemeine Scherfschicht nicht sofort in den ersten Kriegsjahren zahlreiche Arbeiter zu den Reihen der Gewerkschaften übernahm, nur ganz vorübergehend ein Rückgang eingetreten. Bereits 1915 setzte wieder ein Aufschwung ein, der nach Eintritt des Waffenstillstandes anhielt. Nach den amtlichen Aufzeichnungen in der „Labour Gazette“ betrug die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder: 1913 3.087.115, 1914 3.918.909, 1915 4.126.973, 1916 4.437.917, 1917 5.287.522, Anfang 1920 zirka 6 Millionen (Schätzung).

Die Entwicklung ist also, wie die Statistik zeigt, viel ruhiger und stetiger als in Deutschland verlaufen; weder wurde dem gewerkschaftlichen Leben sofort bei Kriegsausbruch ein großer Teil des alten, geschichtlichen Mitgliederbestandes entzogen, noch drängten sich den englischen Arbeiterorganisationen mit Ausnahme in gleicher Umanntlichkeit die Probleme auf, die den deutschen Gewerkschaften in den ersten Monaten nach der Revolution aus dem Untergang von Millionen meist sehr jugendlicher, der gewerkschaftlichen Schulung und Disziplin entsprechender Mitglieder erwachsen.

Das gewaltige Wachstum der gewerkschaftlichen Bewegung drückt sich auch in der Zunahme der Gewerkschaftsvermögen aus, die sich mit über 15 Millionen Pfund Sterling Anfang 1920 gegenüber 1900 verdoppelt haben. Im gleichen Zeitraum hat die rechtliche Stellung der Gewerkschaften wichtige Veränderungen durchgemacht, die gekennzeichnet sind durch die Gewährung der freien Schlichtung der Gewerkschaften auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet durch unparteiische Gerichtsmittel auf der einen Seite, durch die Gewerkschaftsgesetze von 1906 und 1913, die diese unparteiischen Regeln für den Rechtsstand der Gewerkschaften wieder aufhoben und ihn dauernd verbesserten und sicherten, auf der anderen Seite.

1901 entschied das Oberste als oberster Gerichtshof in einem Streit zwischen der East-Valley-Eisenbahngesellschaft und dem Eisenbahnerverband, der in der Geschichte des englischen Gewerkschaftenrechts bahnbrechend geworden ist, entgegen der bisher allgemein herrschenden Auffassung dahin, daß die Gewerkschaften für allen aus dem Vergehen ihrer Beamten gegen einen anderen erwachsenden Schaden haftbar gemacht werden können, auch wenn derselbe infolge eines Unfalls vorliegt. Diese Entscheidung hat dem Eisenbahnerverband 42000 Pfund Sterling (80000 Mk.) sämtlichen Gewerkschaften etwa 200000 Pfund Sterling (4 Millionen Mk.) und erschwerte namentlich das für die gewerkschaftliche Aktion unentbehrliche Streikrecht auf das äußerste. Es war die Hauptursache, daß in den folgenden Jahren die Gewerkschaften das Streikrecht ihrer Tätigkeit auf das Gebiet der Politik verlegten und daß 1906 29 unabhangige Gewerkschaften ins Leben traten. Unter ihrer Führung kam die Bewegung zum Stillstand, die im Jahre 1906 stattfand, das nicht nur die unabhangigen Folgen des Total-Paralyse bestrafte, sondern die Gewerkschaften einen privilegierten Rechtsstand verlieh, indem es sie von jeder zivilrechtlichen Haftung fur Handlungen, die von ihnen

Verursacht wurden, befreite.

Eine andere Entscheidung des obersten Gerichtshofes, das sogenannte Osborne-Urteil, richtete sich gegen die politischen Bestrebungen der Gewerkschaften (1909). Indem es jede Beteiligung der Gewerkschaften, die nicht in dem Gewerkschaftsgesetz von 1876 aufgefuhrt ist, fur ungesetzlich erklarte, unterband es aber nicht nur die Verwendung gewerkschaftlicher Mittel fur politische Zwecke, sondern traf auch eine groe Anzahl allgemein anerkannter Tatigkeitsbereiche, z. B. mit das gesamte Unterstutzungsgefa der Gewerkschaften. Erst das Gewerkschaftsgesetz von 1913 gab den Gewerkschaften die fur ihre Zwecke notwendige Freiheit der Betatigung wieder, knupfte allerdings die Erhebung von Beitragen fur politische Zwecke an die Zustimmung der Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder und raumte der Minderheit das Recht auf Befreiung von der Beitragsleistung zu den politischen Zwecken ohne eine Schamierung ihrer sonstigen Mitgliedsrechte ein.

Nicht minder bedeutend als das auere Wachstum der Gesamtbewegung sind Verschiebungen, die sich im Einflu der einzelnen Arbeitergruppen innerhalb der Gewerkschaften vollzogen haben. Die alten geschichtlichen Vereine der gewerkschaftlichen Arbeiter, wie der Baumwollarbeiter, der Haarbinder des Bergwerkes, der hochqualifizierten Maschinenbauer, die fruher fast ausschlielich auf den Gewerkschaftsversammlungen waren, haben zwar abnehmend ihre Mitgliederzahl bedeutend verringert und betrachtliche Verluste annehmen konnen, aber ihr Einflu ist im Verhaltnis zu anderen Gruppen in der Gesamtbewegung zunehmend geblieben. Gleichartig haben sie sich, deren Organisation jahrzehntelang als Vorbild gedient hat — wie die Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer, des „Iron Workers“ von 1851 — heute vor neue schwierige Organisationsprobleme gestellt. Dagegen haben andere Gruppen, die bis vor kurzem nur uber eine lockere oder durch Zerstreutheit schwache Organisation verfugten, eine starkere Stellung in der Gesamtbewegung erlangt, wie die Bergleute, die zwei Jahrzehnte gebraucht haben, um den Partikularismus der lokalen Organisationen in den einzelnen Kohlenrevieren zu uberwinden und sie in einer leistungsfahigen nationalen Organisation, der „Miners' Federation of Great Britain“ (Anfang 1920 900.000 Mitglieder), zusammenzufassen, ferner die Transportarbeiter und die Eisenbahner; namentlich die letzteren haben in der aus der Verflechtung von drei bis dahin rivalisierenden Gewerkschaften entstandenen National Union of Railwaymen, das neue Muster von 1917, das Vorbild des Industrieverbandes, der Zusammenfassung aller in einem Gewerbebranche beschaftigten Arbeiter geschaffen und in den gewerkschaftlichen Bewegungen der letzten Jahre in vorderer Reihe gestanden. Bemerkenswert ist ferner die gewaltige Zunahme der Zahl der Organisierten unter den ungeschulten Arbeitern und den Frauen. Nur zwei hervorragende Beispiele seien angefuhrt. Die National Federation of Women Workers, die grote gewerkschaftliche Frauenorganisation, zahlte 1914 11.000, 1919 dagegen uber 60.000 Mitglieder. Die im Jahre 1898 gegrundete Arbeiterunion brachte es in zwolf Jahren nur auf 5000 Mitglieder, 1913 war ihre Mitgliederzahl bereits auf 91.000, 1917 auf 197.000 angewachsen. Ende 1919 betrug sie gegen 500.000.

Eine der Hauptursachen fur das erstaunliche Wachstum des Traditionsismus unter den ungeschulten Arbeitern seit 1911 ist das Nationale Versicherungsgefa, das samtliche Lohnarbeiter zwingt, einer mit der Durchfuhrung der Vertretung betreuenden Organisation beizutreten, und den Gewerkschaften unter bestimmten Voraussetzungen die Eigenschaft anerkannter Vertretungsorganer verlieh. Eine gleiche organisationsfördernde Wirkung ubte namentlich das Gesetz zur Durchfuhrung von 1917, das fur diese Klasse die Arbeiterkammer als Vertretungsorgan fur gewerkschaftliche Verhandlungen schuf.

Das Hervortreten dieser jungeren Glieder der Gewerkschaftsbewegung und die Verscharfung des Schwergewichtes in der Gesamtbewegung zu ihren Gunsten kunft neben anderen Ursachen zweifellos damit zusammen, da sie wegen der verhaltnismaigen Jugend ihrer Organisation in der Lage waren, diese der modernen industriellen Entwicklung anzupassen, wahrend die Struktur der alteren Vereine vielfach nicht mehr denjenigen der Industrie entspricht und daher als schwerfallig und veraltet empfunden wird. Bereits vor dem Kriege machte sich in weiten Kreisen mehr nur der ungeschulten, sondern auch der gebildeten Arbeiter Mitglieder unter mit der Hilfe von den Gewerkschaften bescholten Politik der industriellen Organisationsaufstellung auf Grundlage der beruflichen Gliederung der Arbeiterschaft geltend und griff die Ueberzeugung an sich, da einzelne Arbeitergruppen gegenüber der fortschreitenden Modernisierung der Industrie und der sich durch Zusammenschlu beschaftigenden

Mit. hin-  
wachsen  
ng und  
welt die  
en Vor-  
uli 1916  
n rech-  
uf das  
eine auch  
et: „Bei  
die Ver-  
anderen  
situatione  
Waffen-  
Gebilbr-  
igt wer-  
gebfuhr-  
“ Wird  
Bildung  
anschliee  
  
1. April  
enen An-  
nach dem  
e Dicht-  
beite zu  
1. April  
diesem  
mehrere  
fend vom  
erden an-  
s Mann-  
Preis, be-  
weiter-  
e dieser  
ndung in  
  
n Kriegs-  
iber dem  
acht. So  
ente ein-  
1908 und  
wir mit  
der nach  
idspulge  
A wohnt  
ten:  
  
0, — M.  
0, —  
5, —  
4,25  
2,32  
  
31,57 M.  
32, — M.  
  
nisiht oder  
idspulge  
auf 3700  
er Miteas-  
er nicht  
erher, da  
e Stat-  
l. g.  
  
hoher und  
Herr seines  
der Ge-  
mle Jola.

Wahl des Unternehmens nichts ausdrücken vermögen. An Stelle der bisher vorherrschenden Berufsorganisation von Facharbeitern wurde die Zusammenfassung aller in einer Industrie beschäftigten Arbeiter zum Verächtsichtigung ihrer besonderen Berufsinteressen in Industrierverbänden gefordert. Die Streikertolge der Eisenbahner und der Bergleute, die beide dieses Organisationskampfs durchgeführt haben, sprachen für die Notwendigkeit dieser Organisationsform.

Die organisatorischen Mängel traten in verwickelter Weise während des Krieges hervor, als die Kriegsindustrie mit ihrer Zusammenfassung großer Massen von halbgebildeten und bisher meist organisationsfremden Arbeitern eine Reihe neuer Fragen aufwarf, die das Vorhandensein eines allzeit zugänglichen und verlässlichen Organs zur Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber der Betriebsleitung erforderlich machten. Hierzu kam, daß die englischen Munitionszentren der Jahre 1915-1917 nicht verstanden, die Produktion in mündigen Gewerkschaftsgebäuden nicht nur wählige Rechte der Arbeiter, sondern auch die Gewerkschaften auf ihrem Haupttatortfeld, dem Gebiete der industriellen Vertragsabfertigung, labilisierten, indem die Festlegung der Arbeitsbedingungen in kriegswichtigen Betrieben auf herkömmlichem Wege erschwerte. Diese Ereignisse währten Arbeiterrechte gegenüber der Regierung wurde den Gewerkschaftsführern von den Arbeitern verweigert und lockerte den inneren Zusammenhalt der Organisationen. Infolge ihrer Zerstückelung erwies sich zudem die gewerkschaftliche Organisation vielfach als ungeeignet zur Wahrnehmung der Arbeiterinteressen in Fragen, bei denen Mitglieder verschiedener Gewerkschaften gleichzeitig beteiligt waren. So schuf sich die Arbeitererschaft der Kriegsbetriebe aus ihrer Mitte neue Vertretungsorgane, die Shop Stewards, die sich überdies wiederum in großen Internetchenungen oder über größere Zirkel hin zu Werkstättenverbänden zusammenschlossen und nicht selten in schroffem Gegensatz zu den offiziellen Gewerkschaftsorganisationen standen. Aus dem allgemeinen Bedürfnis nach einer gemeinsamen Vertretung der Arbeiter der Kriegsbetriebe hervorgerufen, empfanden ihre Erziehung im einzelnen verschiedenen Anläßen. Eine Untersuchung des Arbeiterinteresses hat im folgenden folgende Einrichtungen vorschlagen: 1. Die Durchführung der von der Regierung mit den Arbeiterorganisationen getroffenen Veränderungen über die Umstellung des Produktionsprozesses in der Weise, daß die Verwendung großer Mengen ungebildeter und halbgebildeter Arbeiter nicht zwingend wurde, während die geringe verbleibende Zahl von gebildeten Arbeitern über den erweiterten Betrieb verteilt werden konnte. 2. Vereinbarungen über Lohnanpassungen, die dementsprechend die Erneuerung von Arbeit und Währungsverhältnissen und über die Festlegung der englischen Löhne. 3. Aufhebung über die Einbeziehung der Arbeiter ein. 4. Einsetzung der Arbeiter an der Verwaltung von Einrichtungen der Arbeiterinteressen. 5. Verwaltung von Mitteln, die im Bereiche der Arbeiterinteressen der Betriebsleitung zur Unterhaltung von Mitteln der im Werke stehenden Betriebsangehörigen aufgestellt wurden. Die Shop Stewards wurden von den Gewerkschaftsorganisationen wenig freundlich angesehen, besonders da sie oft auf Gewerkschaften, die in das Reich der Gewerkschaften fielen, u. a. Veränderungen trafen über die in einem Betriebe zur Anwendung kommenden Lohnverhältnisse. Allmählich brach sich jedoch in gewerkschaftlichen Kreisen die Erkenntnis Bahn, daß die Verfassung der modernen Industrie ein Organ zur Vertretung der Arbeiterinteressen in den Betrieben erfordert, und daß es zweckmäßig ist, die Organe der gewerkschaftlichen Organisation einzuladen.

Auf eine weitere Anpassung an die Organisation der Industrie zielt die starke Bewegung zum Zusammenschluß innerhalb der Gewerkschaftswelt hin, die größtenteils von den britischen Massen der Mitglieder getragen wird und in den letzten Jahren außerordentlich Fortschritte gemacht hat. Teils haben sich über rivalisierende Gewerkschaften verhandelt, teils sind Fusionen zwischen Gewerkschaften derselben Industrie, aber verschiedener Berufsstände, abgeschlossen worden, wodurch der Übergang zum Industrieverband angebahnt worden ist. Die nach dem Zusammenschluß dreier Gewerkschaften der Eisenbahner zu der National Union of Railwaymen kürzlich erfolgte Vereinigung der Lokomotivführer und Heizer steht im Gegensatz zu früher in engem Zusammenhange mit der größeren Organisation. Sie hat diese zunächst bei dem allgemeinen nationalen Eisenbahnerkongress im Herbst 1919 unterzogen. Weitere Zusammenschlüsse fanden statt in der Metallindustrie, wo die Iron u. Steel Trades Confederation eine sich allmählich verwickelnde Verbindung von drei bisher selbständigen Vereinen gleichemut, und im Schneidergewerbe. Ein bedeutendes Ereignis war der im Herbst 1919 erfolgte Zusammen-

schluß von sechs Gewerkschaften der Maschinenindustrie, die sich bisher feilsig bekämpft hatten, zu einem mehr als 100.000 Mitglieder umfassenden Verband. Allerdings ist die Zahl der außerordentlich stehenden Gewerkschaften der Maschinenindustrie immer noch beträchtlich. Auch eine Reihe von Organisationen der Postindustrie schlossen sich zu einem Verbände zusammen, der jetzt über 100.000 Mitglieder zählt. Die Bewegung zum Zusammenschluß wurde durch das Gewerkschaftsgesetz von 1917 gefördert, das die geltenden Bestimmungen betreffend die Abstimmung über Verfassungen selbstständiger Vereine erleichterte. 1917 schlossen sich elf Gewerkschaften von überwiegend ungebildeten Arbeitern zu einem Nationalen Verbande zusammen mit einer Mitgliederzahl von über 800.000.

Gleichzeitig mit der fröhlichen Zusammenfassung und mit dem Fortschreiten des Industrieverbandes haben sich bemerkenswerte Veränderungen in den leitenden Gedanken der Gewerkschaften vereinopolitisch vollzogen. Die Verfassungsänderung der Wechs. Die in früheren Auflagen an der Spitze ihres Bundes stehenden Gewerkschaften ist eine neuere Vereinigung von Arbeitern zum Zwecke der Vertretung oder Verbesserung ihres Arbeitsverhältnisses, ist in der neuen Auflage dahin abgeändert worden, daß an Stelle ihres Arbeitsverhältnisses, ihres Arbeitsverhältnisses getreten ist. Die Verfasser begannen diese Änderung damit, daß gegen ihre frühere Definition der Vorwurf erhoben worden sei, sie erwecke den Eindruck, als hätten sich die Gewerkschaften zu allen Zeiten mit dem kapitalistischen oder dem Lohnsystem als etwas Fremdem abgefunden. Die Gewerkschaften hätten jedoch zu verschiedenen Zeiten im letzten Jahrhundert Vertretungen auf eine revolutionäre Umgestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse bestrebt. Auch in jüngerer Zeit sind innerhalb der Gewerkschaften radikale Strömungen aufgetreten, die einen völligen Neubau des Wirtschaftslebens auf sozialistischen Grundbaue anstrebten. Während aber in den 1890er Jahren überwiegend sozialistische Gedanken in die Gewerkschaften eindringen und eine tiefgreifende Wandlung ihrer Verfassungen bewirken, haben einige Jahre vor dem Krieg sozialistische Strömungen Eingang gefunden, die nach freizügigem Betrieb bestrebt waren, wie die Bergleute den Bergarbeitern einzuhaufen. Als Mittel zur Erreichung ihrer Ziele wurde die direkte Aktion, die Erhöhung der Produktion durch häufige „Arbeiterstreiks“, durch rasche Planung und Sabotage, die Erleichterung des allgemeinen Wirtschaftslebens durch Zulassung von unmittelbaren Vertretern der Arbeiter, die in den großen Arbeitsstätten 1911-1911 von England ausgehen sind. Die letzten Jahre haben gezeigt, daß der Sozialismus seinen Boden in England hat, dagegen hat sein Verstand, der Glaube der Arbeiter an die Möglichkeit der Industrie nach dem als „Brot“ oder „Spezialer“ zu sein, der Ideen in früheren Maßnahmen der englischen Arbeiterbewegung eine harte Wahrung angeht, die von Wurzeln verdrängen. Die Vertreter dieser Richtung berufen sich als Widerstand gegen den Grundgedanken ihrer Ziele, daß sich die Arbeiter vereinigen, daß sie, um die Bedürfnisse der Arbeiter zu befriedigen, ebenfalls wie die Interessen eines rein burgenlichen Staatsystems zu vermeiden, zwar die Produktionsmittel verhandeln, den Betrieb selbst aber Organisationen der Shop und Stewards unterwerfen wollen, wobei gleichzeitig Einrichtungen zur Wahrung des Konsuminteresses vorgesehen werden. Den nächsten Widerstand hat der Sozialismus bisher bei den Bergleuten, den Eisenbahner und den Postangestellten gefunden.

Charles Kenton über schließt: Wenn jemals der fruchtbarste Gedanke der Selbstverwaltung der Industrie durch die in ihr Tätigen, den Gewerkschaften eine führende Stellung im Wirtschaftsleben der Zukunft zu, so ist unterdessen nicht zu verkennen, daß nicht nur vielfach die inneren Voraussetzungen für eine Übernahme der Produktion durch die Gewerkschaften selbst, sondern daß, abgesehen von neuen herbeigeführten Gewerkschaften mit weitgehender Zusammenfassung der Betriebsmittel, die heutige gewerkschaftliche Organisation — die immer noch weit verbreitete Form des Berufsvereins von Facharbeitern, die weitestgehende Freiheit und Autonomie — keineswegs einer derartigen Aufgabe entspricht. Gewerkschaften darf überleben werden, daß innerhalb der Gewerkschaften nicht harte Grenzen und vor allem ein großer Teil der älteren Führer der völligen Umgestaltung und tiefen Umstellung, welche die notwendigste Voraussetzung der neuen Gedanken namentlich für die älteren finanziell gestützten Vereine bedeuten würde, abnehmend einzuwirken und an der bisher bestandenem Politik der selbständigen Vertragsabfertigung festhalten. Der Kampf um die Kontrolle der Industrie, der heute in England wie in anderen Ländern im Mittelpunkt des sozialen Kampfes steht, wird zweifellos nicht nur zwischen kapitalistischen Unternehmern und Arbeitern, sondern auch innerhalb der Gewerkschaften selbst ausgefochten werden.







Verbandsstil

Bekanntmachungen des Vorstandes.

In der Streitsache der Stadt Potsdam, vertreten durch Herrn ...

II. Die Kosten der Einigungsverhandlung vor dem Zentral- ...

III. Ueber die Annahme des Schiedsspruchs haben sich die ...

In der Streitsache zwischen der Stadt Wilhelmshaven, ver- ...

II. Die Kosten der Einigungsverhandlung vor dem Zentral- ...

III. Ueber die Annahme des Schiedsspruchs haben sich die ...

Eingegangene Schriften und Bücher

Vertriebszeitung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ...

Diese neue Zeitung will den Vertriebsräten die Erfüllung ihrer ...

Bürgerentscheid (Groß-Berlin 1917-1920). Beitrag zur Geschichte ...

Der kommunistische Aufbau des Syndikalismus im Gegensatz ...

Die historische Rolle des Staates. Von Peter Stropoffin. Aus ...

Gesetz und Autorität. Von Peter Stropoffin. Sonderdruck aus ...

Wie fördern wir den kulturellen Rückgang der Geburten? Ein ...

Der Herr der Liebe. Roman von E. Müller Zimmheim. Fest- ...

Klassenjustiz. Von Fritz Schneider. 20 Seiten. 1,-0 M. Verlag ...

Gewerbeverordnungs- und Bauverordnungs-Gesetz. Fortausgabe ...

Natur und Liebe. Zeitschrift zur Begründung, Verbreitung und ...

„Der Arbeiterzeit“. Organ der Arbeiter- und Betriebsräte ...

Qualität der Arbeit: Die Grundlage der Arbeitserstat- ...

Bertrag. In Fortsetzung des Beschlusses der Gewerkschaften ...

Das Moskauer. Von Felix Stühlinger und Karl Holz. Mit ...

Betrachtungen über die Universalmonarchie in Europa. Von Charles ...

„Freie Welt“. Illustrierte Wochenschrift der N. S. V. ...

„Der Wahre Jacob“. Illustrierte Halbmonatsschrift ...

„Der Ritt“. Sozialistische Rundschau über das politische, ...

Filiale Chemnitz.

Zum baldigen Antritt haben wir einen 1. Ortsbeamten. ...

Filiale Mannheim.

Zentrale, um den nächsten Antritt, den 14. das Dreibureau ...

Filiale Rostock i. M.

Zum baldigen Antritt haben wir einen Ortsbeamten. ...

Lebensliste des Verbandes.

Table with 3 columns listing names and birth dates of members, including Max Fritzsche, Paul Feger, and others.

Gehre ihrem Andenken!

Bertrag. In Fortsetzung des Beschlusses der Gewerkschaften ...